



## Briefwahl auf einen Blick

### Auszug aus der Wahlordnung:

#### § 24 Voraussetzungen

(1) Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. das Wahlausschreiben,

2. die Vorschlagslisten,

3. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,

4. eine vorgedruckte von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, sowie

5. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 25) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie

1. im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere im Außendienst oder mit Telearbeit Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte, oder

2. vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen, insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit,

voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

# Welche Beschäftigten sind zur Briefwahl berechtigt?

Es gibt drei unterschiedliche Fallgruppen:

## 1. Briefwahl auf Antrag der/des Wahlberechtigten wegen Abwesenheit gemäß § 24 Abs. 1 WO

Wahlberechtigte\*r ist am Wahltag nicht im Betrieb anwesend, z.B. wegen Urlaub, Dienstreise oder mobiles Arbeiten und stellt einen Antrag.

Der Antrag ist formlos möglich.

Der Antrag ist im normalen Wahlverfahren nicht fristgebunden. Im vereinfachten Wahlverfahren: Beantragung bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung.

### Briefwahl von Amts wegen; ohne Antrag des Wahlberechtigten

## 2 a) Abwesenheit wegen der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 WO

Der Wahlvorstand weiß, dass Wahlberechtigte wegen der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich am Wahltag nicht im Betrieb anwesend sein werden (z.B. Beschäftigte im Außendienst/Montage, Tele- und Heimarbeit, in Kurzarbeit „Null“ sowie für Beschäftigte, bei denen die Möglichkeit einer ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeit außerhalb der Betriebsstätte in „mobiler Arbeit“ besteht).

*(Der Arbeitgeber erteilt die entsprechenden Informationen, ob und in welchem Umfang die Beschäftigten von den „Home-Office-Modellen“ im Sinne dieser Fallgruppe Gebrauch machen-  
siehe Musterschreiben-)*

- ✓ Wahlunterlagen werden ohne Aufforderung verschickt.


## 2 b) Wegen längerfristiger Abwesenheit gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 WO

Der Wahlvorstand weiß, dass Beschäftigte **vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl** aus anderen Gründen (insbesondere **bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses** z.B. Elternzeit - oder Pflegezeit, Sabbatical **oder Arbeitsunfähigkeit**) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden.

- ✓ Wahlunterlagen werden ohne Aufforderung verschickt.

NEU

NEU

 Der Wahlvorstand muss den in § 24 Abs. 2 WO genannten Briefwähler\*innen das Wahlausschreiben unverzüglich nach dessen Aushang postalisch oder elektronisch, insbesondere per E-Mail übermitteln (§ 3 Abs. 4 S. 3 WO).

### **Änderungen der Umstände und damit der Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WO im laufenden Wahlverfahren**

- Beschäftigte ist nach Kenntnisstand des Wahlvorstands am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens für eine kurze Zeit erkrankt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt stellt sich aber heraus, dass die Erkrankung entgegen der ursprünglichen Einschätzung doch bis zum Wahltag andauern wird.

✓ Wahlunterlagen werden ohne Aufforderung verschickt.

- Voraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 WO liegen zunächst vor, fallen dann aber im laufenden Wahlverfahren weg, z.B. „Rückkehrer“ aus der Langzeiterkrankung oder aus der Elternzeit während der Wahl.

✓ Wahlunterlagen werden ohne Aufforderung verschickt.

- Die Eigenart der Tätigkeit ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens (z.B. Wechsel in den Außendienst)

✓ Wahlunterlagen werden ohne Aufforderung verschickt.

### **3. in räumlich weit entfernten Betriebsteilen bzw. Kleinstbetrieben gemäß § 24 Abs. 3 WO**

Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe sind räumlich weit entfernt vom Hauptbetrieb und der Wahlvorstand hat für diese Einheiten die Briefwahl beschlossen.

✓ Wahlausschreiben ist vor Ort auszuhängen.

✓ Wahlunterlagen werden ohne Aufforderung verschickt.


#### **Wichtig zu beachten:**


✓ **Über alle Arten von Briefwahl (auf Antrag oder von Amts wegen) muss der Wahlvorstand durch Beschluss entscheiden**

*Die Entscheidungsbefugnis über **Briefwahlanträge** von Beschäftigten gem. § 24 Abs. 1 WO kann auf die/den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands übertragen werden (siehe Muster-Geschäftsordnung)*

✓ **Übergabe- bzw. Übersendungsvermerk**

Die Aushändigung bzw. Versendung der Briefwahlunterlagen ist in der „Arbeitsversion“ der Wählerliste zu vermerken (z.B. Briefwahlunterlagen verschickt/überreicht am... (Datum))

 Die Wahlordnung sieht eine „Briefwahl für alle“ nicht vor. Daher kann der Wahlvorstand dies auch nicht beschließen.

 Wegen der Neutralitätspflicht des Wahlvorstands dürfen die Wahlvorstandsmitglieder potentielle Briefwähler\*innen nicht zur Antragstellung animieren. Die Gewerkschaft oder der Betriebsrat können auf diese Möglichkeit hinweisen.

Alle entsprechenden Unterlagen, wie Musterformulare findet ihr unter <https://www.teamigmetall.de/secure/wahlvorstaende>